

Der Bischof wandte sich an die Alumnen und sagte mit bewegter Stimme: „Wir haben Besuch. Es ist ein katholischer Priester aus Rom hier d. h. vom Mittelpunkte des Christentums; — singet ihm zu Ehren den Tropar (Sequenz) der heiligen Apostel Petrus und Paulus.“ Und 300 kräftige Männerstimmen fielen ein und sangen das Triumphlied der römischen Kirche. P. Palmieri braucht uns nicht zweimal zu versichern, daß er mit Tränen in den Augen zuhörte und Gebete zum Himmel sandte. Fiat unum ovile et unus pastor!

## Das Taufbuch als Lebensgrundbuch.

Von Matthias Rupertsberger, Chorherr von St. Florian.

Längere Zeit mit Grundbuchsarbeiten beschäftigt, wurde immer wieder der Wunsch rege, es möchte doch auch für den Personalstand des Menschen ein Grundbuch bestehen, ähnlich den Grundbüchern für Haus- und Grundbesitz. Diese leiden wohl auch, wie jedes Menschenwerk, an vielerlei Unvollkommenheiten und machen auf Fehlerfreiheit gewiß keinen Anspruch, sie gewähren aber doch in ihren Beurkundungen eine große Sicherheit und bilden für das Sachenrecht, soweit es Besitz an Grund und Boden betrifft, ein verlässliches Fundament. Für den Besitz an persönlichen Rechten, wenn wir es so ausdrücken dürfen, erworben durch Geburt und Ehe, sowie für die Aenderungen in diesen Rechten oder das Erlöschen derselben steht uns leider kein einheitliches, verlässliches und übersichtliches Grundbuch zur Verfügung.

Wir haben wohl Bücher, in welchen die Tatsachen verzeichnet werden, welche persönliche Rechte bewirken, ändern oder aufheben, wie Geburtsbuch, Traubuch und Sterbebuch der Pfarrämter und Heimatmatrikel der Gemeindeämter, aber alle diese Bücher sind selbst in ihrer Gesamtheit ihrer derzeitigen Anlage nach nicht im Stande das zu bieten, was wir von einem Lebensgrundbuche zu erwarten berechtigt sind.

Der Gedanke an ein Lebensgrundbuch ist schon vor vielen Jahren in mir entstanden und wurde in manchen Stunden schlafloser Nächte oder auf einsamen Wegen weiter ausgesponnen, sowie dessen Durchführbarkeit sorgfältig erwogen. Da mir nun diese als unschwer möglich erscheint, habe ich mich entschlossen, meine Gedanken hierüber zur öffentlichen Diskussion zu stellen. Wenn nun auch die hier folgenden Darlegungen nicht einem plötzlichen Einfall ihr Entstehen verdanken, sondern aus einem jahrelangen Ueberlegen herausgewachsen sind, so gebe ich mich doch durchaus nicht der Meinung hin, daß dieselben ungeteilten Anklang finden werden. Mir selber erscheinen sie ja nicht bloß gut und nützlich, sondern auch praktisch leicht durchführbar, ich bin aber dabei objektiv nüchtern genug, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß meine Ansicht von anderen nicht geteilt werde. Wenn man längere Zeit einen Gegenstand vor Augen hat, so kann es sein, daß man ihn schließlich ganz schön findet, während vielleicht fremde Augen wenig oder gar keine Schönheit daran zu entdecken vermögen.

Darin wird wohl am ehesten allgemeine Uebereinstimmung herrschen, daß ein Lebensgrundbuch sich als sehr nützlich erweisen würde. Es ist doch gewiß wünschenswert für den Einzelnen wie für die Gesamtheit, daß die Möglichkeit gegeben sei, mit einem Grundbuchsauszug alle persönlichen Rechtszustände beurkunden zu können und nicht wie derzeit einer ganzen Reihe von Urkunden hiezu zu bedürfen. Dieser Auszug würde ersetzen den Geburts- oder Taufchein, Heimathchein, Trauingschein, Großjährigkeits-Erläuterung, Totenschein eines früheren Eheleiles, Ledigschein und endlich auch den Totenschein der eigenen Person. Eine andere Frage aber ist es, ob auch über die Möglichkeit und Art der Durchführung in betreff eines solchen Lebensgrundbuches eine zustimmende Einigkeit zu erzielen sein werde. Nachfolgende Darlegungen vermögen vielleicht manche Zweifel und Voreingenommenheit zu beheben. Es wäre zwar modern, hier die Bitte anzufügen, man möge diesen Darlegungen „voraussetzunglos“ nahtreten, ich muß aber auf diese Bitte verzichten, da ja mein ganzer Plan und die Gedanken über dessen Durchführbarkeit erwachsen sind aus der „Voraussetzung“, daß die derzeit bestehenden verschiedenen diesbezüglichen Bücher mangelhaft und ganz ungenügend hiefür sind.

Was unseren Büchern fehlt, ist Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit. Dies bedarf wohl keines Beweises; sie dienen ja nur zur Beurkundung je einer Tatsache, beziehungsweise je eines Ausgangspunktes einer neuen persönlichen Rechtslage, und bieten in ihrer jetzigen Gestalt keinen Raum, um eine Änderung oder das Erlöschen des so geschaffenen Rechtszustandes anzumerken: nur für das Taufbuch ist die Anmerkung der nachträglichen Legitimation vorgesehen. Eine besondere Erschwernis liegt noch darin, daß die eine Person betreffenden Bücher an verschiedenen Orten zu suchen sind, wodurch nicht bloß die Vielheit der nötigen Scheine, sondern auch die Vielheit der Orte, von wo sie bezogen werden müssen, äußerst lästig fallen. Nehmen wir eine Witwe von 23 Jahren, in Linz geboren, in Prag durch die Ehe zuständig, in Klagenfurt großjährig erklärt und durch den Tod ihres Mannes in Krakau verwitwet, sollte sich wieder verehelichen.

Aber vielleicht ist doch die Verlässlichkeit unserer Matrikenbücher eine tadellose? Ich habe in drei Pfarreien (mit derzeit 1100, 1800 und 2400 Seelen) einen vollständigen Index aller vorhandenen Matrikenbücher (die ältesten von 1650 an) verfaßt, glaube daher mich zu einem Urteile über den Wert der Matrikenbücher für berechtigt halten zu dürfen. Vor mir liegt der Index über die Matriken meiner jetzigen Pfarre, worin (beim Trauungsindex) mit roter Tinte jene Richtigstellungen, welche fast ungesucht sich ergeben haben, angemerkt sind. Die Indexblätter haben ein ziemlich buntes Aussehen. Dabei ist zu beachten, daß das Trauungsbuch naturgemäß das verlässlichste ist, weil hier die Eintragungen großenteils auf Grund vorliegender Urkunden gemacht werden. Es liegt darum auch die Schuld an Irrtümern des Trauungsbuches in erster Linie in Irrtümern der vor-

liegenden Urkunden, wenn auch begreiflicher Weise manche Flüchtigkeits- und Schreibfehler des Matrikensführers selbst noch hinzukommen, so daß aus einem Königshofer ein Königsdorfer, aus Fuchsberger ein Fuchshuber, aus Schedelberger ein Schittelberger geworden ist. (Die Beispiele sind nicht erdichtet.)

Der größte Teil der Fehler im Trauungsbuche wird durch irrite Laufsscheine verursacht. Das Taufbuch ist aber auch am meisten in seiner Verlässlichkeit gefährdet teils ohne teils auch mit Verschulden des Matrikensführers. Vorerst muß betont werden, daß schon die Quellen der Matrikulierung reichen Zufluß der Irrungen bringen. Nicht bloß in der „guten“ alten Zeit sondern auch jetzt noch beruhen nämlich die Eintragungen in das Geburts-Taufbuch zum weitaus größten Teile auf mündlicher Mitteilung des Vaters oder der Hebammie. In neuester Zeit bürgert sich glücklicherweise wohl die Gewohnheit immer mehr ein, vom Trauungspfarrante einen ex offo Trauertrakt sich zu erbitten und so wenigstens neue Irrtümer zu vermeiden. Bei wiederholten Geburtsfällen pflegt man nach der letzten Eintragung den neuen Akt zu verzeichnen, wobei nicht selten dann fehlerhafte Matrikulierungen erfolgen, indem man z. B. beim Einschreiben der Mutter aus der Vorlage um einen Akt zu hoch oder zu niedrig greift und statt der Mutter des „Mair“ die Mutter des „Lehner“ beim neuen Akt „Mair“ einsetzt, oder indem bei einem Wiederverehelichten die schon verstorbene erste Frau als Mutter aufersteht oder den Vater als Mühljunge nachschreibt, während er tatsächlich jetzt Bauerngutsbesitzer ist.

Wie schon hervorgehoben, besteht bei Matrikulierung nach Urkunden wohl auch eine Gefahr für die Richtigkeit; sie ist aber doch nicht annähernd so groß, wie beim Verbuchen nach mündlichen Angaben, bei denen es sich nicht bloß um Schreibfehler, sondern um ganz wesentliche reale Fehler handeln kann. Ein f. u. k. Hauptmann i. R. nahm in einem Markte Wohnung, machte in Uniform mit seiner Frau Antrittsbesuche bei den Honoratioren und nahm deren Gegenbesuche entgegen. Nach einigen Monaten erhielt seine Familie Zuwachs. Der f. u. k. Hauptmann erschien zur Taufe in Parade-Uniform, eine höhere Standesperson war Taufpate. Der Taufende brauchte nun gewiß nicht so blind zu sein wie der unglückliche Bezirkshauptmann Hervay oder so besangen wie dessen Pfarrer, wenn er ruhig ohne vorhergehende Frage die Rubrik „ehelich“ ausfüllte; der f. u. k. Hauptmann hatte sich ja „mit Frau“ vorgestellt und auch bei der Gemeinde sich „mit Frau und Kindern“ gemeldet. Bei Rubrik „Vater“ und „Mutter“ machte der Vater die Angaben, selbstverständlich bei „Mutter“ „N. geborene N.“, und — doch war das Paar nicht verehelicht, es lebte im Konkubinat. Viele Irrtümer entstehen dadurch, daß unehelich Geborene mit dem Namen des Vaters als ehelich angegeben werden, obwohl die Legitimation nicht angemerkt worden war oder überhaupt nicht stattgehabt hatte.

Außer diesen und ähnlichen realen Irrtümern des Geburts-

buches ist wohl die Schreibart der Eigennamen am meisten Irrungen ausgesetzt, wofür in manchen Zeiten die Matrikenführer selbst die Schuld trifft, sei es, daß sie wie um 1800 herum und früher die Eigennamen der neuen Schreibart anpassen wollten, sei es, daß sie die gehörten Namen unrichtig auffaßten, sei es auch, daß sie aus Unachtsamkeit Schreibfehler machten. So wurde der Blabenstainer ein Blauensteiner, der Paurnschmitt ein Bauernschmied, der Aich-, Berg-, Kirch-, Moos-, Stelz- u. c. hamer ein . . . hamer, der Sumer ein Sommer, der Huebner und seine Zusammensetzungen ein Humer, Huber oder Huemer. Durch unrichtiges Hören oder aus Unachtamkeit wurde Petorini zu Petrini, Pettrini und Pertorini, ein Grabmair wurde Grabmer, Grabner, Gramer und Kramer, ein Deba, Döba und Döwa, ein Pfanzagel zu Funzagel. Mitunter mag die Angabe eines Namens absichtlich falsch erfolgt sein, um einen unangenehm empfundenen Namen wegzubringen. So wurde aus Gimpel Gempel; aus Lippert Liebert und für den Namen Kolb besteht begründeter Verdacht, daß früher der Vokal „a“ stand. Die Ortsnamen werden mitunter nach einer so korrumptierten Aussprache niedergeschrieben, daß man sie in keinem Ortslexikon zu finden vermag. Der Gebrauch eines amtlichen Ortschaftenverzeichnisses würde diesen Irrungen gründlich ein Ziel setzen, wobei noch der doppelte Vorteil sich ergäbe, daß man die amtlich geltige Schreibweise hätte und die Angaben der Heimat, welche oft das Dorf und nicht die Gemeinde als solche ansprechen, vor dem Niederschreiben schon richtig stellen könnte.

Das Trauungsbuch beruht wesentlich auf dem Taufbuche. Alle Unrichtigkeiten dieses werden darum unbesiehen in jenes hinaufgenommen, so daß dessen Verläßlichkeit hiedurch schwankend wird. Sie wird noch vermindert durch etwaige Flüchtigkeitsfehler, wie oben schon erwähnt wurde, und durch den Mangel einer sicheren Kontrolle über die Zusammengehörigkeit der vorgewiesenen Urkunde mit der vorweisenden Person. Bei einer festhaften Landbevölkerung wird wohl der Pfarrer meistens aus persönlicher Kenntnis der Familienverhältnisse und aus den eigenen Matrikenbüchern über die Identität klar sein, bei einer fluktuierenden Fabriks- und Arbeiterbevölkerung jedoch wird trotz aller Vorsicht eine Sicherheit nicht zu gewinnen sein. Wer bürgt denn dafür, daß die Ehemänner und die von ihnen beigebrachten Tauffcheine zusammengehören? Es bedarf ja doch keiner abgefeimten Pfiffigkeit zur Beschaffung eines falschen Tauffcheines, falsch im Sinne, daß es der Tauffchein einer anderen Person sei, und auf Grund dessen eines falschen Arbeitsbuches, so daß auch eine Anfrage bei der Gemeinde keine Klärung bringen würde. Die Vermutung, daß manche Bigamie geschlossen wird, ist bei solcher Sachlage sicher nicht aus der Luft gegriffen, dies umso weniger, da tatsächlich Versuche hiezu, welchen glücklicherweise rechtzeitig vorgebeugt wurde, gemacht worden sind. Die Gefahr einer Bigamie ist aber auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Ehemänner ihre richtigen Tauffcheine

haben. Welche Sicherheit besteht hier für unbekannte Gewerber? Unbekannt können und werden sie gar häufig sein, wenn sie auch einen sechswöchentlichen Wohnsitz nachweisen. Genügt ihre Aussage, selbst wenn sie eidlisch wäre? Wer vor dem Verbrechen der Bigamie nicht zurückschreckt, wird auch vor dem Verbrechen des Meineides nicht halt machen. Oder kann ein Ledigschein hier Gewissheit bringen? Da ist nun zuerst schon die Frage, wer soll ihn ausstellen? Ganz unwillkürlich wird man denken, der Pfarrer des Geburtsortes sei hier kompetent. Wenn nun die betreffende Person von jung auf oder wenigstens jahrelang nicht dort gelebt hat, woher soll der Pfarrer die Daten für seinen Ledigschein nehmen? Soll er sein Traubuch durchforschen? Handelt es sich um einen Bräutigam, dann ist die Sache leicht, es steht der alphabetische Index zu Gebote; handelt es sich aber um eine Braut, soll er dann vielleicht die Danaidenarbeit leisten, weil äußerst selten ein alphabetischer Index der Bräute zu finden ist, eine große Reihe von Jahrgängen durchzusehen: die fragliche Braut kann auch 50 und 60 Jahre alt sein. Ein schweizerisches Pfarramt begehrte einmal einen solchen Ledigschein für eine hier ganz unbekannte Braut. Ich antwortete im Korrespondenzwege, daß mir über fragliche Braut trotz eifrigem Nachforschens nichts bekannt sei. Als Rückantwort folgte die neuerliche Bitte um den „unentbehrlichen“ Ledigschein seitens der Geburtspfarre. Der hierauf ausgestellte Ledigschein „nach hieramtlichem Wissen“, (richtiger hätte es lauten sollen Nichtswissen) war in diesem Falle gewiß die nichtssagendste Formalität. Ein Gedanke aber vielleicht unbewußt liegt in dem gestellten Begehrten, der Gedanke, beim Geburtsbuche erwartet man Auskunft über den Personalstand, das Geburtsbuch soll ein Lebensgrundbuch sein, aus welchem über alle persönlichen Rechtsverhältnisse Auskunft gegeben werden kann.

Soll das Geburtsbuch leisten, was vorstehend von ihm erwartet wird, so muß es beurkunden können alle jene Tatsachen, welche eine Änderung oder ein Erlöschen persönlicher Rechtsverhältnisse bewirken, daher Raum gewähren zur Verbuchung aller dieser Tatsachen, wie sie schon im vorausgehenden angedeutet wurden. Gegen eine solche Ausgestaltung des Geburtsbuches zu einem Lebensgrundbuche werden zwei gewichtige Einwendungen erhoben werden, die wir als Bücherlast und Arbeitslast kurz bezeichnen können. Man wird nämlich entgegenhalten, daß mit dieser Ausgestaltung naturnotwendig die Zahl der Geburtsbücher auch in kleinen Pfarren schon zu einer ganzen Bibliothek anwachsen würde, und daß die Schreibgeschäfte des Pfarrers als Matrikelführer unerfüllbar sich vermehren würden.

Also zuerst die Bücherlast oder Geburtsbuch-Bibliothek. Wenn jemand das Lebensgrundbuch sich so vorstellt, wie das gerichtliche Grundbuch aussieht, mit Blatt A, B und C, dann ist die Gefahr einer Bücherlast nicht imaginär, dann ist sie imminent. So stellen wir uns aber das Lebensgrundbuch nicht vor. Nehmen wir zur Grundlage unserer Besprechung das neue kleinere Format des Geburtsbuches

für die Diözese Linz. Dasselbe hat einen Raum von 25 cm Breite und 39 cm Länge (inklusive Kopfvordruck) auf jeder Seite für die Eintragungen. Nach jetziger Rubrizierung geht die Verbuchung über beide Seiten des aufgeschlagenen Buches. Die Zahl der auf diesen Doppelseiten matrikulierten Geburten wird zwischen vier und sieben schwanken, durchschnittlich vielleicht sechs betragen. Nehmen wir nun die auch derzeit nicht seltene Zahl von vier Matrikälen auf jeder Doppelseite für das „Lebensgrundbuch“, so reichen wir damit vollständig aus und die Zahl der Bände bliebe sich ganz gleich: wären aber bisher sechs Alte verzeichnet, so würde die Zahl der Bände doch nur im Verhältnis von 2 : 3 steigen.

Nicht unbegründet wird der Zweifel genannt werden müssen,

1904	Sommersberger				
37	Michael (Joseph Maria Johann)				
lebend geb.	ehelich	männlich	röm. kath.		
geboren:	1904. Mai 23. Abends 8 Uhr				
in	Linz, Kaiser Franz Joseph-Platz 3				
getauft:	1904. Juni 4. Morgens 9 Uhr				
von	Adalbert Rechberger, Kooperator				
gestorben:	1910 Januar 14, in der Pfarre St. Johann, Dekanat Spiß, Diöz. St. Pölten. — Bericht 16./1. 1900, S. 97				
1904	Obermühlberger				
38	Eleonora (Maria Anna)				
lebend geb.	ehelich	weiblich	röm. kath.		
					geboren: 27./6. 1894,

Die zweite Blattseite bleibt ohne jede Rubrizierung und dient zur Eintragung oben erwähnter Tatsachen. In dem hier eingedruckten Beispiele ist der Raum mit  $25 \times 7,5$  cm genommen, in Wirklichkeit aber mit  $25 \times 9$  cm gedacht. Großenteils wird dieser Raum genügen für nachträgliche Eintragungen, besonders, wenn mit dem leeren Raum sparsam umgegangen wird, zu große Zwischenräume vermieden werden und eine mittlere Größe der Schrift ge-

ob es möglich sei, in einem so engen Raum von je  $\frac{1}{4}$  Doppelseite alle Verbuchungen eines Lebensgrundbuches unterzubringen, bei genauerem Zusehen wird man jedoch finden, daß der Raum bei Anwendung einer praktischen Rubrizierung und voller Ausnützung unter Vermeidung der jetzt besonders auf der ersten Blattseite geübten Raumverschwendungen vollständig genüge. Wenn wir vom verwendbaren Raum per 39 cm jederseits 3 cm für einen vorgedruckten Kopf abrechnen, so bleiben für jeden Alt 9 cm bei 25 cm Breite. Dieser Raum wird auf der ersten Blattseite in folgender Weise rubriziert, wobei die einzelnen Rubriken beispielsweise ausgefüllt sind, während der Bordruck in fetten Lettern kenntlich gemacht ist.

mersberger, kath., Bauer am Seppengut im Untergaumberg 3, Pfarrte St. Johann in zuft. in Ulrichsberg, Bez. Rohrbach; ehel. Sohn des Jakob Sommersberger, Taglöhners und Pfarrte Sarleinsbach und der Walburga, geb. Adelmannseder

Pf. Mörniß, Diöz. St. Pölten	<b>getraut:</b> 14./6. 1897, Pf. Ternberg, Diöz. Linz
------------------------------	---

Röhrendorfer, kath., ehel. Tochter des Valentin Röhrendorfer, Bauers in St. Veit a. d. Gölsen und der Theresia, geb. Widmannstetter. Anlässlich einer Reise erfolgte die Geburt in Linz

Pf. St. Veit a. d. Gölsen
---------------------------

windhager, kath., verehel. Besitzer des Hanslehnengutes in Wimprechtling 10, Pf. Peuerbach
--

terlehner, gpft. von St. Florian	<b>Duplikat:</b> 26./7. 1910; 27./18. 1930; 30./4. 1960
----------------------------------	---

mühlberger, kath., Maurergehüsse und Inwohner in Linz, obere Pfarrgasse 17; zuft. in Urzahr; ehel. Sohn des u. s. w.
--

Pf. Spitz, Diöz. St. Pölten	<b>getraut:</b> 3./9. 1880, Stadtpf. Linz
-----------------------------	---

wählt wird. Würde aber der nicht häufige Fall eintreten, und ein solcher ist im nachfolgenden Beispiele angenommen, daß eine übergroße Zahl von Eintragungen zu machen wären, so könnte wohl leicht in der Weise abgeholfen werden, daß auf der nämlichen oder nächsten Seite ein leerbleibender Raum zur Fortsetzung benutzt würde, wobei der genaue, jeden Zweifel ausschließende Vermerk über die Zugehörigkeit dieser Fortsetzung nicht unterlassen werden dürfte.

1.	Legitimiert durch nachfolg. Ehe, geschlossen am 26. Mai 1917 in Pf. St. Marien, 1920, §. 9317 u. f. f. Statthalterei 10. Okt. 1920, §. 23.718)
2.	Großjährig erklärt. Dekret des f. f. städt. del. Bezirksgerichtes Linz, 23. März 1925,
3.	Getraut 27. August 1926, Pf. Ottensheim laut Bericht vom 29. Aug. 1926, §. 417 zuft. in Leopoldschlag, Bez. Freistadt; ehel. Tochter des Anton Schwarzenberger, waldner, beide katholisch, geboren in der Pfarre St. Oswald, Del. Freistadt am
4.	Verwitwet am 15. Nov. 1926 nach Bericht des Pfarramtes St. Peter i. d. Au, Del. Sommersberger, geb. Schwarzenberger . . . confer. Taufbuch St. Oswald, Del.
5.	Heimatrecht erlangt in St. Peter i. d. Au, Bez. Amtstetten laut Bericht der Gemeinde
6.	Wiederverehelicht am 5. Mai 1927, Pf. Großpechlarn, nach Bericht vom 9. Mai Stadt Mels 97; zuft. in Aggsbach O.-W.-B., Bez. Mels; ehel. Tochter des geb. Müllner, beide katholisch, geboren in Stadt Mels 13. Mai 1902. Tauf-
7.	Verwitwet wiederum. (Fortsetzung unter 1904/38)
1.	Gestorben 18. Aug. 1904 in hiesiger Stadtpfarre, vide Sterbebuch 1904, 18. Aug.
7.	Fortsetzung zu 1904/37, verwitwet am 27. Januar 1956 laut hieramt. Sterbebuch

Betreff der Eintragungen wäre vielleicht noch zu bemerken, daß alle unnützen Titulaturen zu unterbleiben haben und die jeden Zweifel ausschließenden Abkürzungen (f. f., ehel. kath., zuft. u. s. w.) benutzt werden sollen.

Nun kommen wir zum zweiten Gravamen gegen das hier geplante Lebensgrundbuch, die Furcht vor der ins Ungemessene vermehrten Last der Schreibereien. Bevor wir jedoch auf dieses Gravamen eingehen, müssen wir zwei Bemerkungen vorausschicken, deren erste eine notwendige Vorbedingung betrifft, den direkten portofreien Verkehr der Pfarrämter mit den Gemeindeämtern, zwischen denen bisher aus unerfindlichen Gründen die Portofreiheit nicht zugestanden wird.

Das zweite wäre eine mit dem Lebensgrundbuche gleichzeitig ins Leben tretende Einrichtung, die wir Lebenspaß nennen wollen.

Jeder Militärist hat seinen Militärpaß, welcher einen Auszug darstellt aus dem Militärgrundbuche, und durch zwei Zahlen dem Auffentjahr und Grundbuchblatt entsprechend kurz und doch ganz genau bezeichnet ist. Ein ähnlicher Paß dauerhaft gebunden aus dauerhaftstem Papiere hergestellt, im Format etwa  $10 \times 12$  cm, soll nun für jedes lebend geborene Kind ausgesetzt werden. Bei Totgeborenen oder bald nach der Geburt gestorbenen Kindern könnte die Ausfertigung des Passes entfallen. Der Lebenspaß müßte enthalten am ersten Blatte

Def. St. Florian. Protokoll 16. August 1920, §. 327 (oder Erlaß-Ordinariat 16. Nov.

§. 25 I/pr.

mit Anna Schwarzenberger, kath., ledig, Tagelöhnerin u. Inwohnerin in Ternberg 35; Schuhmachermeisters und Hausbesitzers in Grünbach 17, und der Elisabeth, geb. Unter-17. September 1901. Taufbuch 1901/77

Haag, Diöz. St. Pölten 19. Nov. 1926, §. 417, durch den dort erfolgten Tod der Anna Freifrau 1901/77

vom 2. April 1921, §. 713

1927, §. 536 mit Mathilde Oberhuemer, kath., ledig, Näherin und Inwohnerin in Matthias Oberhuemer, Webermeister in Aggsbach O.-W.-W. 13 und der Magdalena, buch 1902/36

1956. Jan. 27. durch den Tod der Mathilde Sommersberger, geb. Oberhuemer

(vielleicht besser gleich an der Innenseite des Einbanddeckels) die im Taufbuch auf dem Raum von  $9 \times 9$  cm verzeichneten Rubriken, von denen aber die Rubrik des Taufenden und die Rubrik „gestorben“ entfallen könnten, um Platz für Siegel, Datum und Unterschrift des ausstellenden Pfarramtes zu gewinnen.

Auf der nächsten Blattseite würde Vater (leerbleibend bei unehelichen Kindern) und Mutter wie im Taufbuche einzutragen sein, wobei besonders Geburtsdatum und Geburtsparre beider Elternteile deutlich zu ersehen sein müßten. Die folgenden Seiten der eingehefsteten Blätter dienen für spätere Eintragungen, welche jeweils vom betreffenden Amt (Pfarramt, Gemeindeamt, Bezirksgericht) in fortlaufender Numerierung mit Siegel, Datum und Unterschrift einzutragen kommen. Von jeder solchen Eintragung in den Lebenspaß müßte das fertigende Amt einen Bericht, respektive Abschrift jenem Matrikenante zufinden, von welchem der Lebenspaß ausgestellt ist, oder was dasselbe ist, bei welchem das zuständige Lebensgrundbuch geführt wird, damit dort unter gleicher Zahl die nämliche Eintragung erfolge. Es wurde z. B. in der Pfarre Arbing ein Brautpaar kopuliert am 1. Mai 1940: Der Bräutigam bringt den Lebenspaß bei „1909/36 Pf. Maarn: Mair Josef geb. 30. März 1909“ und die Braut „1917/16 Pf. Grein: Ber Antonia, geb. 20. Febr. 1917 mit Eintragung Nr. 1. legitimiert u. Nr. 2

großjährig erklärt.“ Nach der Kopulation müßte nun der Pfarrer in Arbing berichten 1. an die Pfarre Naarn die Daten der Braut sub N. 1, dann 2. an die Pfarre Grein die Daten des Bräutigams sub N. 3, wie er es in den Lebenspaß beider eingetragen, damit auch dort die Eintragungen sub N. 1 respektive 3 geschehen. Hier wäre noch zu bemerken, daß beim Brautergamen beide Brautteile ihren Lebenspaß vorzulegen haben und auf Grund derselben dann eine Anfrage an die betreffenden Pfarrämter zu richten wäre, ob der Paß mit dem Grundbuche stimme. Bei einem Sterbefalle hat die Nachricht zu erfolgen an die Geburtspfarre, (zugleich wäre der Lebenspaß einzuziehen), und falls die verstorbene Person verheiratet war, auch an die Geburtspfarre des überlebenden Eheleiles, damit dort dessen Witwenstand angemerkt werde.

Es wird daher eine vielfache Korrespondenz sich ergeben, die noch vermehrt wird, da für jede Mitteilung auch eine Rückantwort als Sicherstellung erforderlich sein wird. Wird dadurch nicht in der Tat den Matrikensführern eine unerträgliche Arbeitslast auferlegt? Wir wollen sehen. Fragen wir einmal, was ist derzeit notwendig? Vor jeder Hochzeit sind Tauffcheine notwendig, für jede Taufe ein ex offo Traungsschein (Tauffchein bei ledigen Personen), so oft selbe in einer anderen Pfarre erfolgt, bei jedem Todesfalle kann ein ex offo Tauf- oder Traungsschein gewünscht werden. Das alles fällt beim Bestande eines Lebensgrundbuches respektive Lebenspasses weg. Und erst die Menge von ex offo Taufextrakten für Legitimation, für Alimentationsklage, für Schulanfang und so oft einer „Lehrkraft“ es beliebt, für Bürgerischule trotz Schulnachrichten noch einmal, zum Eintritt in den Bahn-, Tabakfabrik- und sonstigen öffentlichen Dienst, bei Heimat- und Armenfragen, beim Militär wegen Namenschreibweise, bei Abhandlungen beim Gericht oder delegiertem Notar, bei Pupillensachen, bei Strafsachen, bei ledigen Müttern im Gebärhause, bei Kindern von Bahnarbeitern für Kindbettgeld &c. &c. Ganz leicht kann es so geschehen, daß für die nämliche Person zehn und mehr ex offo Tauffcheine ausgestellt werden müssen, die alle beim Bestande eines Lebenspasses entfallen würden, wodurch gewiß eine Entlastung sich ergäbe.

Dazu noch die Unmasse von Schreibereien aus Anlaß von Berichtigungen der Matrikenbücher. In Passau starb ein Lastträger Lantschner ohne Hinterlassung von Vermögen aber auch ohne Erben. Das Zivilstandesamt Passau begehrte einen ex offo Tauffchein und von der Gemeinde ebenfalls eine Bescheinigung über den früheren Aufenthalt. Das Pfarramt schrieb den Namen Lantschner, wie er (freilich fehlerhaft aber eben tatsächlich) im Taufbuche stand, die Gemeinde schrieb Lantschner, wie er im Meldebuche stand. Ueber diese Divergenz entstand eine weitläufige Korrespondenz und das Resultat aus dem nahezu daumendick gewordenen Aktenbündel war, daß im Taufbuch der Lantschner in Lantschner umgewandelt wurde. Beim

Bestände eines Lebensgrundbuches wäre diese Riesenarbeit pour une omelette wohl nicht notwendig geworden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine große Zahl bisheriger Schreibereien entfallen würde, gegenüber welchen die neu auferlegte Schreiblast ganz entschieden geringer wäre. Dazu kommt aber noch, daß die Berichte an die betreffenden Grundbuchsämler durch praktische Drucksorten sehr vereinfacht werden könnten. Es könnten amtliche Korrespondenzkarten mit Rückantwort hergestellt werden, welche oft nur mit wenigen Worten und Ziffern auszufüllen wären. Es kommen z. B. Brautleute, wie im obigen Beispiele, so hätte die Anfrage nach Naarn nur (außer dem Vordrucke) „1909/36 Mair Joseph“ zu lauten und nach Grein „1917/16 Ver Antonie 2. großjährig“ und die Antwort der beiden Pfarrämter „richtig“ oder „stimmt“ zu lauten. Ein besonderer Gewinn an Sicherheit und Verlässlichkeit der Matrikenbücher würde eben durch diese Anfragen sich ergeben.

Wird aber die Bevölkerung sich daran gewöhnen, den Lebenspaß aufzubewahren? Beim Militär sind die Klagen über Verlust des Militärpasses nicht groß. Anfangs freilich wird ja nicht immer das rechte Verständnis vorhanden sein, es wird sich erst einleben müssen. Das wird aber um so eher geschehen, wenn die Erlangung eines Duplikates mit Schwierigkeiten verbunden ist. Der erste Lebenspaß soll wie das Schulzeugnis stempel- und gebührenfrei verabfolgt werden, ein Duplikat dagegen soll nur gegen eine Taxe an Stempel und Gebühren zu haben sein. Zahlungsunfähige Personen müßten aber für Befreiung von Stempel und Gebühren jedesmal eine eigene Bescheinigung hiefür seitens der politischen Behörden erster Instanz beibringen. Die Ausstellung eines Duplikates ist deutlich im Lebenspaß selbst kenntlich zu machen und im Lebensgrundbuche genau anzumerken. Falls nach Ausstellung eines Duplikates der Originallebenspaß irgendwo vorgewiesen und auf Grund dessen eine Anfrage gestellt werden sollte, so wäre dieser Originalpaß abzunehmen und gegen den Vorweiser je nach Befund vorzugehen. Es möge eben auch hier noch einmal hervorgehoben werden, daß durch die Anfragen eine möglichst große Schutzwehr gegen Mißbrauch und Schwindel aufgerichtet würde.

## Die Scientia operativa — Ein Satz aus der Summe des heiligen Thomas von Aquin.

Von J. G. Eschenmoser, Spiritual in Wattwil (Schweiz).

Omnis scientia operativa tanto perfectior est, quanto magis particularia considerat, in quibus est actus. (I. q. 22, art. 3, ad 1.)

Aus zwei Gründen soll dieser Satz in vorliegendem Artikel eine etwas eingehende Besprechung finden: einmal, weil er ausnehmend geeignet ist, als Probe für die Gedankentiefe und -fülle der Summe